

## Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom 23. März 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. August 1987<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952<sup>2)</sup> über Erwerb und Verlust des  
Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 1, 44 und 68 der Bundesverfassung,

### *Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2*

<sup>1)</sup> Schweizer Bürger<sup>3)</sup> ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist unter Vorbehalt von Artikel 57a;

<sup>2)</sup> Ein unmündiges ausländisches Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, wenn sein Vater Schweizer Bürger ist und nachträglich die Mutter heiratet.

### *Art. 2 und 3*

*Aufgehoben*

<sup>1)</sup> BBl 1987 III 293

<sup>2)</sup> SR 141.0

<sup>3)</sup> Die Begriffe Schweizer Bürger; Doppelbürger, Bewerber, Gesuchsteller, Ehegatte, Ausländer und Auslandschweizer umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

*Art. 4*

Kantons- und  
Gemeinde-  
bürgerrecht

- <sup>1</sup> Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils.
- <sup>2</sup> Sind beide Eltern Schweizer, so erwirbt das Kind:
  - a. das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind;
  - b. das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.
- <sup>3</sup> Das unmündige Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, wenn dieser die Mutter heiratet oder während der Ehe Schweizer Bürger wird. Es verliert gleichzeitig das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter.
- <sup>4</sup> Werden ausländische Ehegatten an verschiedenen Orten eingebürgert, so erwirbt die Ehefrau zusätzlich das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes.

*Art. 7 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 8*

Durch Aufhe-  
bung des Kindes-  
verhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

*Art. 9*

*Aufgehoben*

*Art. 13 Abs. 1 und 5*

- <sup>1</sup> Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Polizeiwesen erteilt.
- <sup>5</sup> Das Bundesamt für Polizeiwesen kann die Bewilligung vor der Einbürgerung widerrufen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, bei deren Bekanntsein sie nicht erteilt worden wäre.

*Art. 14*

Eignung

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

*Art. 15 Abs. 2, 3 und 4*

<sup>2</sup> Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

<sup>4</sup> Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

*Art. 17*

*Aufgehoben*

*Art. 18*

Grundsatz

Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber:

- a. die Voraussetzungen von Artikel 21 oder 23 erfüllt;
- b. mit der Schweiz verbunden ist;
- c. der Wiedereinbürgerung nicht offensichtlich unwürdig ist;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

*Art. 19 und 20*

*Aufgehoben*

*Art. 21*

Bei Verwirkung  
wegen Geburt  
im Ausland

<sup>1</sup> Wer aus entschuldbaren Gründen die nach Artikel 10 erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Wohnt der Bewerber seit drei Jahren in der Schweiz, so kann er das Gesuch um Wiedereinbürgerung auch nach Ablauf der Frist stellen.

*Art. 22*

*Aufgehoben*

*Art. 23*

Entlassene  
Schweizer  
Bürger

Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt.

*Art. 24*

Wirkung

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Gesuchsteller zuletzt besessen hat, erworben.

*Art. 25*

Zuständigkeit

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Wiedereinbürgerung; es hört den Kanton vorher an.

*Art. 26*

Grundsatz

<sup>1</sup> Die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 27 setzt voraus, dass der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

<sup>2</sup> Für Gesuche nach den Artikeln 28–31 gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.

*Art. 27*

Ehegatte  
eines Schweizer  
Bürgers

<sup>1</sup> Ein Ausländer kann nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er:

- a. insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
- b. seit einem Jahr hier wohnt; und
- c. seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt.

<sup>2</sup> Der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

*Art. 28*

Ehegatte  
eines Ausland-  
schweizers

<sup>1</sup> Der ausländische Ehegatte eines Schweizers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er:

- a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt; und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist.

<sup>2</sup> Der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

*Art. 29 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Absätze 1 und 3 sind sinngemäss anwendbar auf den Ausländer, der das Schweizer Bürgerrecht durch Aufhebung des Kindesverhältnisses zum schweizerischen Elternteil verloren hat (Art. 8). Er erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das er vorher besass.

*Art. 30 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das er durch die Option erlangt hätte. (*Rest des Absatzes streichen*)

*Art. 31*

Kind eines  
schweizerischen  
Vaters

<sup>1</sup> Hat ein ausländisches Kind einen schweizerischen Vater, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, und war es bei der Begründung des Kindesverhältnisses unmündig, so kann es vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. wenn es seit einem Jahr in der Schweiz wohnt;
- b. wenn es seit einem Jahr in Hausgemeinschaft mit dem Vater lebt;
- c. wenn es dauernde enge persönliche Beziehungen zum Vater nachweist;
- d. wenn es staatenlos ist.

<sup>2</sup> Nach Vollendung des 22. Altersjahres kann das Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt.

<sup>3</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Vater besitzt oder zuletzt besass.

*Art. 32*

Zuständigkeit

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; es hört den Kanton vorher an.

#### d. Gemeinsame Bestimmungen

##### *Art. 37*

Erhebungen Die Bundesbehörde kann den Einbürgerungskanton mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

##### *Art. 42 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ein Schweizer Bürger wird auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist. Für Unmündige gilt Artikel 34 sinngemäss.

##### *Art. 43*

*Aufgehoben*

### **IV. Rechtsschutz**

##### *Art. 50*

Verfahrensgrundsätze <sup>1</sup> Das Verfahren vor den kantonalen Behörden richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Das Verfahren vor der Bundesbehörde richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup> und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege<sup>2)</sup>.

##### *Art. 51*

Beschwerde <sup>1</sup> Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen<sup>1</sup> der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind auch die interessierten Kantone und Gemeinden sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

<sup>3</sup> Über Beschwerden gegen die Erteilung oder Verweigerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig. Die Regierung des Einbürgerungskantons kann jedoch gegen die Verweigerung

<sup>1)</sup> SR 172.021

<sup>2)</sup> SR 173.110

der Einbürgerungsbewilligung durch das Departement beim Bundesrat Beschwerde erheben.

*Art. 52 und 53*

*Aufgehoben*

*Art. 57*

Nichtrückwirkung

Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

*Art. 57a*

Erwerb des  
Schweizer  
Bürgerrechts  
von Gesetzes  
wegen für das  
Kind einer  
Schweizerin  
durch Heirat

<sup>1</sup> Das Kind aus der Ehe eines Ausländers und einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>1)</sup> durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nur Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird.

<sup>2</sup> Mit ihm erwerben auch seine Kinder das Schweizer Bürgerrecht.

*Art. 57b*

Ungültigerklärung der  
Ehe einer  
Schweizerin  
durch Heirat

<sup>1</sup> Die Frau, die das Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>1)</sup> durch Eheschliessung erworben hat, behält nach der Ungültigerklärung der Ehe das Schweizer Bürgerrecht, sofern sie bei der Trauung gutgläubig war.

<sup>2</sup> Kinder aus der ungültig erklärten Ehe bleiben Schweizer Bürger, auch wenn ihre Eltern die Ehe nicht in gutem Glauben geschlossen haben.

*Art. 58*

Wiedereinbürgerung ehemaliger  
Schweizerinnen

<sup>1</sup> Die Frau, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 1990<sup>2)</sup> dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Hatte sie das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben, so ist die Wiedereinbürgerung nur zulässig, wenn

<sup>1)</sup> AS 1952 1087

<sup>2)</sup> AS ...

die Bewerberin eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und insgesamt sechs Jahre hier gewohnt hat.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist innert zehn Jahren nach dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts zu stellen. In Härtefällen oder wenn die Bewerberin seit einem Jahr in der Schweiz wohnt, kann sie das Gesuch auch nach Ablauf der Frist einreichen.

<sup>3</sup> Die Artikel 18, 24, 25 und 33–41 gelten sinngemäss.

*Art. 58<sup>bis</sup> und 58<sup>ter</sup>.*

*Aufgehoben*

*Art. 58a*

Erleichterte  
Einbürgerung  
für Kinder von  
Schweizerinnen  
durch Abstam-  
mung, Adoption  
oder Einbürg-  
rung

<sup>1</sup> Das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, kann vor Vollendung des 32. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es in der Schweiz wohnt.

<sup>2</sup> Ist es mehr als 32 Jahre alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt.

<sup>3</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>4</sup> Die Artikel 26 und 33–41 gelten sinngemäss.

*Art. 58b*

Erleichterte  
Einbürgerung  
für Kinder von  
Schweizerinnen  
durch Heirat

<sup>1</sup> Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>1)</sup> durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn:

- a. die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und insgesamt sechs Jahre hier gewohnt hat;
- b. ein oder mehrere Kinder aus der früheren Ehe der Mutter von Geburt an Schweizer Bürger sind; oder
- c. das Kind in der Schweiz wohnt und insgesamt sechs Jahre hier gewohnt hat.

<sup>1)</sup> AS 1952 1087

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b ist das Gesuch innert drei Jahren nach der Geburt des Kindes, im Fall von Buchstabe c vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

<sup>3</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>4</sup> Die Artikel 26 und 33–41 gelten sinngemäss.

## II

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 120 Ziff. 4*

*Aufgehoben*

### **Ersatz eines Begriffs**

In den Artikeln 134, 149, 161, 267a und 271 wird der Begriff «Bürgerrecht» durch «Kantons- und Gemeindebürgerrecht» ersetzt.

*Schlusstitel Art. 8 Abs. 4*

<sup>4</sup> Artikel 120 Ziffer 4 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>2)</sup> gilt weiterhin für Ehen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 1990<sup>3)</sup> des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts geschlossen worden sind.

## III

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931<sup>4)</sup> über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

*Art. 7*

<sup>1</sup> Der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers hat Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsge-mässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> AS 1952 1087

<sup>3)</sup> AS ...

<sup>4)</sup> SR 142.20

die Niederlassungsbewilligung. Der Anspruch erlischt, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

<sup>2</sup> Kein Anspruch besteht, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen.

*Art. 11 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ist dieser Zeitpunkt bereits festgelegt oder ist der Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung, so hat sein Ehegatte Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen. Nach einem ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat der Ehegatte ebenfalls Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Ledige Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammen wohnen. Die Ansprüche erlöschen, wenn der Anspruchsberechtigte gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat.

#### IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. März 1990

Der Präsident: Cavelty

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 23. März 1990

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 3. April 1990<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Juli 1990

<sup>1)</sup> BBI 1990 I 1598

## Bürgerrechtsgesetz Änderung vom 23. März 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1990
Date	
Data	
Seite	1598-1607
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 380

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.